

Verkehrspolizei-Spezialabteilung
Nordstrasse 44, Postfach, 8010 Zürich
Telefon: +41 58 648 42 00
E-Mail: vpsa@kapo.zh.ch

Verfügung

vom 11. November 2024/Bafa

Nr. 101682

Verkehrsordnung, Tempo -30-Zone 'Gschwader'

Auf Antrag der Stadt Uster vom 23. Oktober 2024 sowie in Anwendung von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG) und der kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001,

unter dem Hinweis, dass die vorliegend anzuordnende Signalisation und Markierung erst nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung angebracht werden darf,

mit dem Ersuchen, dass die Gemeinde der Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei Spezialabteilung, Postfach, 8010 Zürich, oder per E-Mail: vpsa@kapo.zh.ch, eine mit Publikationsdatum versehene Kopie der Veröffentlichung dieser Verfügung (Ziffern I und IX) zustellt und ihr das Datum des Anbringens der Signalisation mitteilt,

verfügt die Kantonspolizei:

I Uster, Tempo-30-Zone 'Gschwader'

Auf folgenden Strassen wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge auf 30 km/h festgelegt und als Zone signalisiert:

- Meierackerstrasse
- Ifangweg
- Haselrainstrasse

II An folgenden Orten sind Zonensignalisationen anzubringen:

Signale Nr. 2.59.1 (Nr. 2.30, Beginn der Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h) bzw. Signale 2.59.2 (2.53, Ende der Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h).

Standorte/Torgestaltung gemäss den mit dem Antrag bzw. früher eingereichten Unterlagen, den Besprechungen mit Vertretern der Stadt Uster sowie den Massnahmenplänen vom 17. Oktober 2024.

Ausführung: Normalformat R2 stark retroreflektierend.

- III Auf den genannten Strassen/Strassenabschnitten sind an folgenden Orten Bodenmarkierungen "ZONE 30" anzubringen: Jeweils auf der Höhe der Zonensignalisation, gemäss VSS-Norm und Besprechung vor Ort.
- IV Die genauen Standorte und die Gestaltung der Signaltafeln und Markierungen richten sich nach dem Verkehrstechnischen Gutachten bzw. dem Massnahmenplan der Tempo-30-Zone "Gschwader".
- V In Verbindung mit dieser Verkehrsanordnung sind keine unterstützenden baulichen Massnahmen nötig.
- VI Das Dispositiv dieser Verfügung ist durch die Stadt in ihrem amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen. Der Massnahmenplan (Signalisation und Markierung) ist während der Dauer der Rechtsmittelfrist dieser Verfügung öffentlich aufzulegen.
- VII Die Signalisation der Verkehrsanordnung ist Sache der Kommunalbehörde und darf frühestens 40 Tage nach der Veröffentlichung vorgenommen werden, wenn die Anordnung rechtsgültig geworden ist.
- VIII Zuwiderhandlungen gegen die rechtsgültig signalisierte Verkehrsanordnung haben ein Strafverfahren wegen Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 90 in Verbindung mit SVG Art. 27 Abs. 1 zur Folge.
- IX Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.
- X Schriftliche Mitteilung an:
 - Stadt Uster, Abteilung Bau, Verkehrsplanung

Kantonspolizei Zürich
Chefin Verkehrspolizei-Spezialabteilung



Karin Keller